

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 02.02.2021

Drucksache Nr.: **21/0061**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.03.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Beschaffung von medizinischen Schutzmasken

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entschieden:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt im Produkt 02-05-02 „Katastrophenschutz“, Sachkonto 528110 „Verbrauchsmaterial“, Kostenstelle 10040 „Brand- und Bevölkerungsschutz“, überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 35.000 EUR bereit.“

Die zusätzliche Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen im Produkt 16-01-02 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Sachkonto 551600 „Zinsaufwendungen an öffentl. Sonderrechnungen“, Kostenstelle 999-10 „Zinsen“, in Höhe von 10.100 EUR.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Zur Abwehr von Gefahren im Zuge der Covid-19-Pandemie besteht die Notwendigkeit, Mittel für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung überplanmäßig bereitzustellen. Es handelt sich dabei u. a. um medizinische Mundschutzmasken. Aufgrund der hohen Dringlichkeit wurden seitens des Kämmers im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits Mittel in Höhe von 24.900 EUR für die Beschaffung von FFP2 Masken und die Verlängerung der coronabedingten Zugangskontrollen am Rathaus bereitgestellt.

Der Arbeitgeber ist gem. der Corona-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, der Situation angepasste persönliche Schutzausrüstung für Mitarbeitende zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird eine bestimmte Bevorratung an persönlicher Schutzausrüstung empfohlen. In der Vergangenheit mussten äußerst kurzfristig größere Mengen an Schutzausrüstung beschafft und eingesetzt werden. Die Kontaktreduzierung und das Einhalten der Hygieneregeln bleiben zentrale Punkte der Pandemiebekämpfung. Für Präsenzveranstaltungen, die nur bei zwingender Notwendigkeit durchgeführt werden, ist das Tragen von Schutzmasken für alle Organisationseinheiten Pflicht.

Ebenso sind weitere Beschaffungen von persönlichen Schutzausrüstungen - hier FFP2/KN95 Masken mit CE und Zertifikat - erforderlich. Da derzeit nicht absehbar ist, wie lange diese Ausnahmesituation andauern wird und mit einem Preisanstieg bei PSA Artikeln gerechnet werden muss, werden insgesamt voraussichtlich weitere 10.100 Euro zusätzlich zu den bereits bereitgestellten Mitteln benötigt.

Aufgrund der hohen Infektionsrate hat die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung zum Schutz der Mitarbeitenden einen sehr hohen Stellenwert. Da der Rat der Stadt Sankt Augustin aufgrund der Covid-19-Pandemie derzeit nicht zusammentreten kann, die Ausstattung der Mitarbeitenden mit Schutzmasken und persönlicher Schutzausrüstung aufgrund der pandemischen Länge allerdings schnellstmöglichen Handlungsbedarf erfordert, liegt ein Fall der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vor.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.